**Die 8 Gebote des Datenschutzes**

1. Zutrittskontrolle

* Unbefugte dürfen keinen Zugriff auf gespeicherte / verarbeitete Daten haben

1. Zugangskontrolle

* Unbefugte dürfen keine Systeme zur Datenspeicherung / Datenverarbeitung nutzen können

1. Zugriffskontrolle

* Berechtigte Personen dürfen ausschließlich auf Daten mit deren Zugriffsberechtigung zugreifen. Personenbezogene Daten dürfen weder bei der Verarbeitung, Nutzung noch Speicherung unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden

1. Weitergabekontrolle

* Personenbezogene Daten dürfen weder bei der elektronischen Übertragung noch während des Transports oder der Speicherung auf Datenträgern unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden

1. Eingabekontrolle

* Es muss nachvollziehbar sein, ob und von wem personenbezogene Daten eingegeben, verändert oder entfernt wurden

1. Auftragskontrolle

* Im Auftrag muss gewährleistet werden, dass die Daten nur den Weisungen des Auftragsgebers entsprechend verarbeitet werden

1. Verfügbarkeitskontrolle

* Daten müssen gegen zufällige Zerstörung / Verlust gesichert sein

1. Getrennte Verarbeitung

* Für unterschiedliche Zwecke erhobene Daten müssen getrennt verarbeitet werden können

**Quelle: http://www.tse.de/papiere/internet%20und%20netze/recht/8GeboteDatenschutz.php**

**§ 9 Satz 1 des BDSG besagt:**

- "Werden personenbezogene Daten automatisiert verarbeitet oder genutzt, ist die innerbehördliche oder innerbetriebliche Organisation so zu gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach Art der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien geeignet sind.”

Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bdsg\_2018